

Ytg. - 122/1

Beschluss d. P. Litze
v. P. 2. 67
wurde beeinträchtigt

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 3. FEB 1967
Zl.: 122/1 Gem. Komm. d. u.
Gesundh. Aussch.

Hoher Landtag

A. Allgemeiner Teil

Art. I Z. 7 der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, fügte in die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, einen neuen Absatz 7 a zu § 5 ein, wonach die diensthabenden Ärzte öffentlicher Krankenanstalten bei Verlangen der Organe der Straßenaufsicht die Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes durchzuführen haben. Nach dem weiters eingefügten Absatz 7 b zu § 5 haben die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten die hiezu erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die zuletzt erwähnte Bestimmung gilt als Grundsatzbestimmung nach Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B.-VG., zu welcher nunmehr das Ausführungsgesetz gemäß Art. 15 Abs. 6 B.-VG. zu erlassen ist.

Weiters sind das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, und das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 167/1966 in Kraft getreten. Diese Gesetze enthalten in den §§ 59 und 60 Abs. 2 bzw. in den §§ 70 und 71 Abs. 2 ebenfalls grundsatzgesetzliche Bestimmungen, die nunmehr der Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Die erwähnten Bestimmungen regeln die Beziehungen dieser Versicherungsträger zu den Trägern der Krankenanstalten und sind im großen und ganzen den Bestimmungen der §§ 148 und 149 Abs. 2 ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 9. Novelle BGBl. Nr. 13/1962, nachgebildet.

Außerdem harret noch immer das schwebende Problem der Ausführung der durch die 9. Novelle zum ASVG. erfolgten Änderung der Bestimmungen des § 148 ASVG. einer Lösung. Diese Frage ist nunmehr allerdings dadurch in ein anderes Stadium getreten, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 8.10.1966, Zl. G-17/66-12, die in Ziffer 5 des § 148 ASVG. enthaltene Sonderregelung für die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für Nerven- und Geisteskranke wegen Ver-

letzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben hat.

Im Zusammenhang mit der 9. ASVG.-Novelle wäre auch die dadurch ergänzte Grundsatzbestimmung des § 48o Abs. 1 Z. 9 ASVG. auszuführen.

Ferner ist der § 14 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr. 27/1964, durch ein Landesgesetz im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B.-VG. auszuführen, wodurch eine Regelung über die Kostentragung bei Inanspruchnahme von Krankenanstalten durch Beschädigte im Sinne dieses Gesetzes herbeigeführt werden soll.

Schließlich ist noch die Frage, inwieweit öffentliche Krankenanstalten verpflichtet sind, Verwaltungskosten zu leisten, einer Klärung bzw. Neuregelung für den Bereich der Landesbehörden zuzuführen und der inzwischen überholte Begriff "Jungärzte" aus der Terminologie des zu novellierenden Gesetzes zu eliminieren.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I, Z. 1 bis 3, 5 bis 7

Die ausführungsgesetzliche Bestimmung zu § 5 Abs. 7 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 gehört systematisch zu den Bestimmungen des NÖ.Krankenanstaltengesetzes über die Anstaltsambulatorien. Da ferner § 5 Abs. 9 StVO. 1960, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 allgemein die Entgeltlichkeit der Untersuchungskosten bestimmt, wobei der Untersuchte die Kosten zu tragen hat, wenn ein entsprechender Blutalkohol- und Suchtgiftgehalt des Blutes festgestellt wird oder er die Blutabnahme verlangt, müssen auch die Bestimmungen des abzuändernden Gesetzes über die ärztlichen Honorare und Ambulanzgebühren entsprechend erweitert werden. Für die Ermittlung der Behandlungsgebühren soll - wie bisher bei

dieser Gebühr für das Anstaltsambulatorium - die Zahl der zu erwartenden Inanspruchnahme und der aliquote Anteil an den Kosten, die der Anstalt durch die Durchführung der zu erbringenden Leistungen erwachsen, maßgebend sein.

Um die Einbringung des Kostenersatzes zu sichern, ist ferner zu bestimmen, daß die Rechnung der sachlich und örtlich zuständigen Bezirksverwaltungs- bzw. Bundespolizeibehörde zu übermitteln ist, die zur vorläufigen Zahlung der Rechnung verpflichtet wird.

Die Frage der endgültigen Kostentragung für die Blutabnahme wird dabei nicht berührt. Die gesetzliche Regelung des einzuhaltenden manipulativen Vorganges bei der Kosteneinbringung und die Verpflichtung der genannten Behörden zur vorläufigen Tragung der Kosten ohne Rücksicht auf die endgültige Kostenverpflichtung ist aber im Interesse des reibungslosen und möglichst einfachen Verwaltungsablaufes sowie zur Sicherung der Hereinbringung der der Krankenanstalt durch die Vornahme der Blutabnahme erwachsenden Kosten notwendig, zu deren primären Aufgabe die Blutabnahme zum Zwecke der Feststellung des Alkoholgehaltes nach der Straßenverkehrsordnung jedenfalls nicht gehört. Diese Vorgangsweise braucht im übrigen bei jenen Fällen nicht vorgeschrieben werden, wo von vornherein klar ist, wer die Untersuchungskosten trägt, das ist im Falle der Blutabnahme auf Verlangen nach § 5 Abs. 9 StVO. 1960 in der Fassung der StVO.-Novelle 1964. Hier ist der Kostenersatz im Sinne des § 47 Abs. 1 NÖ.KAG. gleich direkt beim Untersuchten anzusprechen.

Die Formulierung der Bestimmung der Ziffer 5 wurde so gewählt, daß einer endgültigen Regelung der schwebenden Frage, welche Gebietskörperschaft nun endgültig zur Kostentragung für die Blutabnahme in öffentlichen Krankenanstalten verpflichtet ist, nicht vorgegriffen wird, andererseits aber eine einwandfreie Handhabung dieser Bestimmung durch die öffentlichen Krankenanstalten erwartet werden kann.

Das Bundesministerium für Inneres hat gegen die vorgesehene Regelung insofern Bedenken angemeldet, als damit auch die Bundespolizeibehörden zu einer vorläufigen Kostentragung verpflichtet werden, da es der Auffassung ist, daß der Landesgesetzgeber zu dieser Regelung nicht zuständig ist und daß die Kostentragungspflicht - mag sie auch nur eine vorläufige sein - für Blutabnahmen in öffentlichen Krankenanstalten entweder das Land Niederösterreich (als für die Vollziehung der Straßenpolizei zuständigen Gebietskörperschaft) oder den Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt, niemals aber dem Bund treffen kann. Dem muß im besonderen entgegen gehalten werden, daß in den Bereichen der Bundespolizeibehörden diesen gemäß § 95 Abs. 1 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 die Handhabung des § 5 obliegt. Es kann sich also zumindestens die Möglichkeit ergeben, daß öffentliche Krankenanstalten von Organen der Bundespolizeibehörden um die Blutabnahme an Verletzten, die in die Krankenanstalt eingeliefert werden, ersucht werden, wenngleich die Blutabnahmen von diesen Behörden im Regelfall von ihren Polizeiamtsärzten besorgt werden. Sache dieser Gesetzesnovelle ist es nun, auch in solchen Fällen den betroffenen Krankenanstalten die Hereinbringung ihrer Kosten zu sichern und nicht - wie erwähnt - die allfällige Frage zu klären, wer tatsächlich in diesem Fall als endgültiger Kostenträger in Frage kommt. Für diese Regelung ist der Landesausführungsgesetzgeber der zuständige Gesetzgeber, da die Frage der mit der Inanspruchnahme der Krankenanstalt durch die Vorführung zur Blutabnahme entstehenden Kosten und deren vorläufigen Tragung wohl nur im Rahmen der Materie Krankenanstaltenrecht gelöst werden kann.

Zu Art. I Z. 4

Durch die Wiederverlautbarung des Jungärztegesetzes 1957 in der novellierten Fassung unter LGBl.Nr. 42/1965 als NÖ.Spitals-

ärztegesetz 1965 wurde der Begriff "Jungärzte" durch den Ausdruck "Spitalsärzte" ersetzt. Aus diesem Grunde ist auch § 45 Abs. 2 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes entsprechend abzuändern.

Zu Art. I Z. 8

Die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bauernkrankenversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherungsgesetzes hat dadurch zu geschehen, daß § 59 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes, welcher die Krankenversicherungsanstalten aufzählt, für welche die Bestimmungen des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes Anwendung finden, durch die Einfügung der Krankenversicherungsanstalt der Bauern erweitert bzw. anstelle der dort enthaltenen Meisterkranken-kassen nun der Begriff "Gewerbliche Selbständigenkranken-kassen" eingefügt wird.

Die den Anspruchsberechtigten nach dem Bauernkrankenversicherungsgesetz und nach dem Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherungsgesetz von den Krankenanstalten zu erbringenden Leistungen sind die gleichen wie die gegenüber den nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Anspruchsberechtigten.

Bei dieser Gelegenheit war auch der im § 59 Abs. 3 enthaltene Ausdruck "Krankenversicherung der Bundesangestellten" in "Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten" zu berichtigen.

Zu Art. I Z. 9

Durch die 9. Novelle zum ASVG., BGBl.Nr. 13/1962, wurde u.a. die grundsatzgesetzliche Bestimmungen des § 148 dahin abgeändert, daß hinsichtlich der unter Z. 5 und 6 aufgezählten Grundsätze eine Umstellung vorgenommen wurde, wodurch die allgemein geltende Regelung über die Beschränkung des Kostenersatzan-

spruches gegenüber dem Erkrankten (seinen Angehörigen) nach der Regelung über die Kostentragung bei Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten angeordnet wurde. Daraus ergab sich, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt gegenüber dem Erkrankten und den für ihn unterhaltspflichtigen Personen auch dann keinen Anspruch auf Ersatz der Pflegekosten hat, wenn sich der Erkrankte in einer öffentlichen Krankenanstalt für Geisteskrankheiten befindet.

Nach der derzeit im Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz enthaltenen Regelung ist hingegen die zweite Hälfte der Pflegegebühren, die von den Sozialversicherungsträgern nicht zu tragen ist, vom Patienten selbst bzw. seinen Angehörigen oder bei Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit von den Fürsorgeträgern zu leisten.

Die Ausführung der erwähnten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wurde aber von den einzelnen Bundesländern unterlassen, weil diesen ansonsten ein namhafter finanzieller Nachteil erwachsen wäre und der Bundesgesetzgeber die betreffenden Bestimmungen erlassen hat, ohne vorher mit den Ländern Verhandlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu führen.

Inzwischen hat nun der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 8.10.1966, Zl. G-17/66-12, die Bestimmung des § 148 Z. 5 ASVG. in der Fassung der 9. Novelle als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung wurde am 9. Jänner 1967 unter BGBl.Nr. 28/1967 mit dem Hinweis kundgemacht, daß die Aufhebung mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 in Wirksamkeit tritt und frühere gesetzliche Vorschriften nicht wieder in Kraft treten. Damit ist die in der aufgehobenen Bestimmung enthaltene Sonderregelung, wonach ein Versicherungsträger bei Unterbringung eines Geisteskranken, dem oder für den ein

Anspruch auf Anstaltspflege zusteht, in einer öffentlichen Sonderheilanstalt für Nerven- und Geisteskranke die Kosten der Anstaltspflege bis zur vorgesehenen Höchstdauer nur in der Höhe des halben Verpflegskostenersatzes der allgemeinen Gebührenklasse zu tragen hatte, weggefallen. Für die Beziehungen der Versicherungsträger zu den erwähnten Sonderheilanstalten gelten somit die gleichen Grundsätze, die im § 148 ASVG. für die öffentlichen Krankenanstalten allgemein aufgestellt wurden.

Dies erfordert eine Abänderung des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes in der Richtung, daß einerseits die landesgesetzlichen Bestimmungen, die die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 148 Z. 5 (früher 6) ASVG. ausführten, aufgehoben werden und andererseits auch jene Vorschriften des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes über die öffentlichen Krankenanstalten, die bisher infolge der erwähnten Sonderregelung auf die öffentlichen Sonderheilanstalten für Geisteskrankheiten nicht anwendbar waren, auf diese zur Anwendung gebracht werden.

Dies hat dadurch zu geschehen, daß der bisherige Abs. 2 des § 77 des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes aufgehoben wird und im Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung nur mehr jene Bestimmungen des Teiles C des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes, von der Gültigkeit für öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten ausgenommen werden, für die auch im § 38 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, keine grundsatzgesetzliche Deckung vorhanden ist. Es sind dies die Vorschriften über die Entlassung von Pflegelingen (§ 41 NÖ.KAG.), über die Betriebsunterbrechung und Auflösung (§ 74 NÖ.KAG.) und die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes (§ 75 NÖ.KAG.). Hingegen werden nun auch auf die

öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke folgende, bisher nicht anwendbare Bestimmungen Gültigkeit erlangen:

§ 52, der eine Sonderregelung bezüglich der Pflegegebühren für fremde Staatsbürger beinhaltet, sowie

§§ 53, 54, 56, 57 und 58, also jene Bestimmungen, die die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten allgemein regeln und bisher infolge der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 148 Z. 5 ASVG. für öffentliche Sonderheilanstalten für Geisteskranke nicht zur Anwendung gebracht werden konnten.

Die neue Regelung bezüglich der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke bezieht sich auch auf alle im § 59 Abs. 2 und 3 genannten Versicherungsträger.

Erwähnt soll noch werden, daß diese Regelung unbeschadet der noch schwebenden Verhandlungen zwischen den Landesfinanzreferenten und dem Bund in dieser Angelegenheit erfolgt und nur dazu dient, eine reibungslose Weiterführung der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten auf Grund der Situation, wie sie durch die Aufhebung der Z. 5 des § 148 ASVG. entstanden ist, zu gewährleisten.

Bezüglich des § 77 Abs. 2 (früher 3) wurde lediglich eine textliche Verbesserung vorgenommen.

Zu Art. I Z. 10, 14 und 15

Die Bestimmungen über die Anstaltspflege für Beschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen sich systematisch in das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz nur durch die Einfügung eines neuen Hauptstückes einbauen. Dadurch wurde weiters ein entsprechender Hinweis in der Einleitung des § 79 und eine entsprechende Änderung in der Zitierung des letzten

Hauptstückes des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes notwendig. Die erwähnte grundsatzgesetzliche Bestimmung normiert, daß für die Pflege von Beschädigten nach diesem Gesetz den öffentlichen Krankenanstalten die behördlich festgesetzten Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu ersetzen sind. Wird die Anstaltspflege weder in einer öffentlichen Krankenanstalt noch in einer Anstalt des Bundes durchgeführt, so ist die Höhe des Anspruches auf Ersatz der Verpflegskosten durch privatrechtliche Verträge allgemein oder für besondere Fälle zu regeln. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamts abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Zu Art. I Z. 11 bis 13

Durch die Ergänzung der Grundsatzbestimmung des § 480 Abs. 1 Z. 9 ASVG. durch die 9. ASVG.-Novelle wollte der Bundesgesetzgeber die die Beziehungen der Versicherungsträger zu den nicht-öffentlichen Krankenanstalten regelnde Grundsatzbestimmung des § 149 Abs. 2 ASVG. auch im Verhältnis zur Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, zur Versicherungsanstalt der Österr.Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung und zu den Meisterkrankenstellen in Anwendung bringen.

Die Ausführung dieser Bestimmung kann durch die Ergänzung des § 81 Abs. 1 geschehen. Es wird damit nur die bisher allgemein gehaltene Regelung präzisiert, für welche Krankenversicherungsträger die dort enthaltenen Regelungen über ihr Verhältnis zu den privaten Krankenanstalten gelten. Von dieser Regelung werden auch die Krankenversicherungsanstalt der Bauern und die nunmehr anstelle der Meisterkrankenstellen geschaffenen Gewerblichen Selbständigenkrankenstellen umfaßt,

deren Verhältnis zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten im § 60 Abs. 2 des Bauernkrankenversicherungsgesetzes bzw. im § 71 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherungsgesetzes grundsätzlich geregelt ist.

Da die zuletzt angeführte Grundsatzbestimmung abweichend von den analogen Bestimmungen für die übrigen Versicherungsträger die Regelung enthält, daß die den privaten Krankenanstalten von seiten der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherungen gebührenden Pflegegebührenersätze zur Gänze von den Kassen zu tragen sind, ist eine entsprechende Bestimmung im § 81 als Abs. 3 aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 16

§ 85 Abs. 4 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes bestimmt, daß die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten hinsichtlich aller im Rahmen dieses Gesetzes vorkommenden Tatbestände, die die Landesbehörden berechtigten, eine Verwaltungsabgabe einzuheben, von deren Entrichtung befreit sind. In letzter Zeit ist nun in einigen Fällen die Frage aufgetreten, ob es sich dabei nur um Verwaltungsabgaben im **engeren** Sinn oder - wie diese Bestimmung bisher gehandhabt wurde - um die Verfahrenskosten überhaupt handelte. Es ist daher eine gesetzliche Interpretation dieser Gesetzesstelle notwendig.

Dazu kommt, daß durch die prekäre finanzielle Lage der Träger öffentlicher Krankenanstalten immer wieder der Wunsch laut geworden ist, sie in sämtlichen mit der Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Krankenanstalt zusammenhängenden behördlichen Verfahren, also nicht nur in jenen, die im Zuge der Vollziehung des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes selbst durchzuführen sind, von den Verfahrenskosten zu befreien.

Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der öffentlichen Krankenanstalten sowie auf Grund der Tatsache, daß die öffentlichen Krankenanstalten entweder vom Land Niederösterreich selbst betrieben werden oder andernfalls zumindestens das Land 60 % der Ausbaurkosten übernimmt, ferner der Betriebsabgang dieser Anstalten von der öffentlichen Hand getragen wird, ist es vertretbar, die Träger von öffentlichen Krankenanstalten nicht nur von Verwaltungsabgaben im engeren Sinne sondern von allen behördlichen Verfahrenskosten, also auch von Barauslagen und Kommissionsgebühren, soweit sie von Landesbehörden zur Einhebung gelangen können, zu befreien.

Die Gefahr, daß dem Land insbesondere durch die Befreiung der öffentlichen Krankenanstalten von der Leistung von Barauslagen zusätzlich finanzielle Lasten erwachsen werden, ist - wie bisher die Praxis bewiesen hat - nicht ins Gewicht fallend. Die vorhin begründete Absicht einer generellen Befreiung dieser Anstalten von den Verfahrenskosten, die Landesbehörden einheben können, macht aber auch die Erwähnung der Barauslagen in der Befreiungsbestimmung notwendig.

Zu Art. II

Da der Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Bauernkrankenversicherungsgesetzes über die Leistungsansprüche gemäß § 186 Abs. 2 lit. b des genannten Gesetzes mit 1. April 1966 festgesetzt wurde, die Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherungsgesetzes gemäß § 156 dieses Gesetzes mit 1. Juli 1966 in Kraft getreten sind und die Bestimmung des § 148 Z. 5 ASVG. mit Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Wirksamkeit getreten sind, ist im gegenständlichen Gesetzesentwurf zu bestimmen, daß die Ausführungsbestimmungen in den betreffenden Angelegenheiten ebenfalls zu den entsprechenden Terminen wirksam werden.